

## TOP-THEMA

## Neue Regulierung von Finanzprodukten!

**EINSCHNEIDENDE ÄNDERUNGEN IM „GRAUEN KAPITALMARKT“** — Die Bundesregierung hat am 28.7.2014 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der es in sich hat. Nachrangdarlehen, partiarische Darlehen, besicherte Darlehen und sämtliche vergleichbaren Produkte, die von Unternehmen angeboten werden, sollen nach Ablauf kurzer Übergangsfristen einer Prospektspflicht unterliegen. Die **Bundesregierung** weitet zu Recht die Prospektspflicht aus und begrenzt die Gültigkeit der Prospekte nach dem Vermögensanlagengesetz gleichzeitig auf 12 Monate, wie dies schon bei Wertpapierprospekten gilt. „Damit wird eine nicht nachvollziehbare Lücke geschlossen.“ führt **Thorsten Kuthe**, Anwalt der Kanzlei **Heuking Kühn Lüer Wojtek**, in Köln aus. Gleichzeitig werden strikte Vorschriften zur Begrenzung von Werbung eingeführt – Bannerwerbung, Flyer und Ähnliches sind künftig nicht mehr möglich. „Die Gesetzesformulierung kann man sogar so verstehen, dass eine Werbung auf der eigenen Homepage unzulässig ist“, merkt Kuthe an, hier sollte der Gesetzgeber nachbessern.

Nach Ende des aktiven Vertriebs muss der Anbieter künftig alle Tatsachen veröffentlichen, die seine Fähigkeit zur Rückzahlung beziehungsweise zur Zahlung der Zinsen beeinträchtigen können. „Damit besteht künftig in diesem Bereich eine Ad-hoc-Pflicht, ähnlich wie bei vielen börsennotierten Anleihen“, erläutert Kuthes Kollegin **Madeleine Zipperle**. Vermögensanlagen müssen künftig mindestens 24 Monate laufen. Hier schießt der Gesetzgeber teilweise über das Ziel hinaus. „Dies kann auch übliche Finanzierungsmittel wie Gesellschafterdarlehen umfassen. Hier sollte die Handlungsfreiheit nicht unnötig beschnitten werden“, stellt Zipperle fest. Klargestellt wurde auch der Umfang der Nachtragspflicht. „Hier ergibt sich eigentlich nichts Neues. Nicht wenige Anbieter haben jedoch in der Praxis bislang die Veröffentlichung von Nachträgen nicht konsequent umgesetzt“, berichtet Kuthe aus der Praxis. Die **BaFin** bekommt erhebliche neue Kompetenzen. So kann sie u. a. künftig Sonderprüfungen des Rechnungswesens durchführen.

Crowdfunding bis 1 Mio. Euro pro Unternehmen soll prospektfrei bleiben. Allerdings soll jeder Anleger ab einer Investition von 250 Euro ein Informationsblatt im Original unterschreiben. „Bei einer Mitteleinwerbung über das Internet ist das ein Anachronismus, der sich negativ auf diese Finanzierungsart auswirken dürfte“, wundert sich Zipperle. ■

## CMS berät Almirall bei Milliarden-Transaktion im Gesundheitssektor

**VERÄNDERUNG AUCH FÜR DEUTSCHE TOCHTER** — Das Pharmaunternehmen **Almirall** verkauft sein Geschäft mit

Arzneimitteln zur Behandlung von Atemwegserkrankungen an **AstraZeneca**. Ein internationales Team von **CMS Hasche Sigle** mit den deutschen Partnern **Jens Wagner**, **Jacob Siebert** (beide M&A), **Jörn Witt** (Life Science), **Bernd Roock** (Human Resources, alle Hamburg) und **Thomas Hirse** (IP, Düsseldorf) hat das internationale Unternehmen mit Sitz in Barcelona beraten.

AstraZeneca zahlt für die Arzneimittel 875 Mio. US-Dollar. Hinzu kommen bis zu 1,22 Mrd. US-Dollar, die für das Erreichen von Meilensteinen bei Entwicklung, Markteinführung und Vermarktung von Arzneimitteln gezahlt werden. Auch sollen die deutsche Tochtergesellschaft **Almirall Sofotec**, die Inhalationstechnologie entwickelt, sowie einige Mitarbeiter, die in dem Bereich Atemwegserkrankungen beschäftigt sind, unter das Dach von AstraZeneca wechseln. Die Vereinbarung steht noch unter Vorbehalt behördlicher Genehmigungen und der Beteiligung der Arbeitnehmervertreter. ■

## Kering kauft mit Freshfields Uhrenhersteller Ulysse Nardin

**LUXUSGÜTER** — **Freshfields Bruckhaus Deringer** hat den börsennotierten französischen Edelmarken-Konzern **Kering** beim Erwerb aller Anteile an dem Schweizer Premium-Uhrenhersteller **Ulysse Nardin** rechtlich begleitet. Tätig war ein Team unter der Leitung des Frankfurter Partners **Heiner Braun** (Gesellschaftsrecht/M&A).

Das Luxus- und Lifestyle-Unternehmen Kering agiert mit Marken wie **Gucci**, **Saint Laurent**, **Stella McCartney**, **Briotti** oder **Puma** weltweit und erzielte mit 35 000 Mitarbeitern 2013 einen Umsatz von 9,7 Mrd. Euro. Mit dem Erwerb der Uhrenmanufaktur stärkt Kering die Sparte „Luxury – Watches and Jewellery“. Die Transaktion muss von den zuständigen Wettbewerbsbehörden noch gebilligt werden und soll in der zweiten Jahreshälfte 2014 abgeschlossen sein. ■

## IPS erwirbt mit Oppenhoff Pressevertrieb von W.E. Saarbach

**DIENSTLEISTER FÜR 500 VERLAGSHÄUSER** — Der Meckener Verlagsdienstleister **IPS** erwirbt den Pressevertrieb der **W.E. Saarbach GmbH**. Das in Hürth ansässige Unternehmen W.E. Saarbach gehört zur **Gruner + Jahr**-Gruppe und ist auf den Import ausländischer Zeitschriften und Zeitungen spezialisiert. Das Kölner Büro von **Oppenhoff & Partner** beriet bei der Transaktion mit einem Team um die Partner **Alf Baars** (Gesellschaftsrecht/M&A), **Jörn Kuhn** (Arbeitsrecht), **Marc Krischer** (Steuerrecht) und **Maxim Kleine** (Kartellrecht, alle Köln).

IPS ist ein Full-Service-Dienstleister für Presseverlage und Deutschlands größter unabhängiger Nationalvertrieb. Das Unternehmen betreut den Vertrieb und das Handelsmarketing von über 500 Verlagshäusern. Die Transaktion stellt einen wichtigen Schritt in der Expansionsstrategie der IPS-Gruppe ▶

dar, die damit ihre Position sowohl im nationalen als auch im internationalen Vertriebsmarkt weiter ausbaut. ■

## Shearman & Sterling unterstützt Mitsubishi Rayon

**VERKÄUFER BLEIBT STRATEGISCHER PARTNER** — **Shearman & Sterling** hat **Mitsubishi Rayon** beim Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der **Wethje Holding** beraten. Verkäuferin ist die **Cross Industries Gruppe**, eine auf den automotiven Sektor ausgerichtete österreichische Industriebeteiligungsgruppe. Das Anwaltsteam stand unter Leitung des Partners **Alfred Kossmann** (M&A, Frankfurt).

Cross Industries bleibt auch weiterhin an der Wethje Holding als strategischer Partner von Mitsubishi Rayon beteiligt. Mitsubishi Rayon und Cross beabsichtigen, die Wethje-Gruppe gemeinsam fortzuführen. Die 1979 gegründete Wethje Gruppe ist ein Automobilzulieferer mit Sitz in Süddeutschland und ist spezialisiert auf die Entwicklung und Produktion von Bauteilen aus Kohlefaserverbundstoffen. Zu den Kunden zählen sowohl Automobilhersteller als auch Unternehmen aus der Luftfahrtindustrie. Mitsubishi Rayon ist eine Tochtergesellschaft des japanischen Chemiekonzerns **Mitsubishi Chemical Holdings**. Sie ist auf die Herstellung von chemischen Stoffen und Kunststoffen, synthetischen Fasern sowie Kohlefasern und Kohlefaserverbundstoffen spezialisiert. ■

## K&L Gates und DLA Piper begleiten Verkauf von Logistikimmobilie

**FLÄCHENMÄSSIG GRÖSSTE TRANSAKTION** — **K&L Gates** hat die Verkäufer, die **Gutperle+Ertl GmbH**, ein in Viernheim ansässiges Family Office, und private Investoren aus Übersee, mit den Partner **Georg Foerstner** (Immobilienrecht, Berlin) begleitet. Käufer ist eine Tochtergesellschaft der **Tilad Investment Funds SPC**, ein Multi Family Office aus der Golfregion. **DLA Piper** beriet das Unternehmen mit Partner **Fabian Mühlen** (Real Estate, Frankfurt).

Bei dem Verkauf handelt es sich um den bislang in Deutschland flächenmäßig größten Verkauf einer Logistikimmobilie. Das Logistikzentrum Interpark 37 umfasst insgesamt 135 000 Quadratmeter und liegt verkehrsgünstig in der Metropolregion Rhein-Neckar. Ein Gebäudeteil mit 44 000 Quadratmetern wurde erst im Juni dieses Jahres fertig gestellt. ■

## Fosun wird mit Latham & Watkins Ankerinvestor bei Tom Tailer

**DEUTSCHLANDSTRATEGIE WEITER UMGESETZT** — **Latham & Watkins** hat die chinesische Investmentgesellschaft **Fosun International Limited** bei ihrer Beteiligung an **Tom Tailer** beraten. Aktiv war ein Team um die deutschen Partner **Wil-**

**helm Reinhardt, Roland Maaß, Rudolf Haas** (alle M&A) und **Georg Weidenbach** (Kartellrecht, alle Frankfurt).

Über den portugiesischen Lebensversicherer **Fidelidade-Companhia de Seguros** erwarb Fosun zusammen mit Managern und Vorstandsmitgliedern von Tom Tailer ein Aktienpaket von rd. 23% an der AG. Die veräußerten Aktien sind rd. 87,5 Mio. Euro wert und kamen von der liechtensteinischen Versorgungs- und Förderungstiftung. Fosuns Aktivitäten sind in unterschiedliche Geschäftsbereiche aufgeteilt: Versicherungen, Industrie- und Produktionsbetriebe sowie Investment- und Vermögensmanagement. Mit der Tom Tailer-Transaktion tritt Fosun nun in den deutschen Konsumgütermarkt ein. Seit März 2014 ist Fosun in Deutschland unter anderem bereits an der **Kleinwort Benson Group** beteiligt, in deren Besitz sich die **BHF-Bank** befindet. Die Tom Tailer Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2013 einen Umsatz von 907,2 Mio. Euro und ist im Retail-Segment mit 1364 eigenen Stores präsent. ■

### ALLES, WAS RECHT IST

— Seit Ende Juli sind Unternehmen besser gegen säumige Vertragspartner geschützt. Das ab sofort geltende Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr soll einen Wandel zu einer „Kultur der unverzüglichen Zahlung“ auslösen. Das Gesetz regelt Vereinbarungen über Fristen der Bezahlung, Überprüfung und Abnahme von Leistungen. Mit dem 29.7.2014 wurden die Regelungen in deutsches Recht – vornehmlich im BGB – umgesetzt. Im Wesentlichen besagen sie, dass (1.) Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen ab sofort von Gläubiger und Schuldner ausdrücklich vereinbart werden müssen. Außerdem darf die verlängerte Zahlungsfrist für den Gläubiger nicht grob unbillig sein. (2.) Ist der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber, wird eine Entgeltforderung automatisch 30 Tage nach Rechnungstellung fällig. Auch hier ist eine ausdrücklich vereinbarte Verlängerung auf bis zu 60 Tage möglich. Allerdings ist alles darüber unwirksam und daher nicht vereinbar. (3.) Sofern Überprüfungs- und Abnahmefristen relevant sind, sind diese auf 30 Tage begrenzt. Längere Fristen können nur ausdrücklich und nur dann vereinbart werden, wenn dies für den Gläubiger nicht grob unbillig ist. Säumige Zahler müssen künftig zudem mit höheren Forderungen als Ersatz für den Verzugsschaden rechnen. Der Verzugszinssatz hat sich von 8 auf 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz erhöht. Komplet neu eingeführt ist für säumige Gläubiger einer Entgeltforderung eine Schadenspauschale von 40 Euro, die immer, auch bei verspäteten Abschlags- oder Ratenzahlungen, anfällt. Weiterhin kann ein nachweisbarer höherer Schaden, z. B. bei Einschaltung eines Rechtsbeistands, geltend gemacht werden, auf den die 40 Euro angerechnet werden. Ob die Beschränkung der Zahlungsfristen die Zahlungsmoral verbessert, wird sich zeigen müssen. Fest steht, dass gerade kleine und mittelgroße Unternehmen, auch wenn sie gesund dastehen, immer wieder auf Grund von zu langen Zahlungsfristen und schlechter Zahlungsmoral von Schuldnern in Schieflage geraten.

# Haften für den guten Zweck?

**STIFTUNGSRECHT — Für Stiftungen stellt die Vermögensanlage in der anhaltenden Niedrigzinsphase eine besondere Herausforderung dar. Bei der Suche nach sicheren und zugleich auskömmlichen Vermögensanlagen sollten mögliche Haftungsrisiken für Stiftungsvorstände nicht übersehen werden. Martin Rücker von der Kanzlei Glade Michel Wirtz beleuchtet dieses Thema insbesondere vor dem Hintergrund einer aktuellen Entscheidung des OLG Oldenburg.**

Um den Stiftungskapitalstock zu erhalten und den Stifterwillen zu verwirklichen, zielen Stiftungen bei der Vermögensanlage regelmäßig auf eine Realrendite wenigstens im mittleren einstelligen Prozentbereich. Solche Erträge sind mit mündelsicheren Anlageklassen derzeit nicht zu erreichen. Viele Stiftungen erwägen daher auch andere Investments wie Aktien oder Beteiligungen in Private Equity- oder Hedge-Fonds, mit denen sich weiterhin die erstrebte Rendite erzielen lässt. Mit den höheren Risiken dieser Anlageklassen gehen aber auch erhöhte Haftungsrisiken für die Stiftungsvorstände einher.

## Aktuelle OLG-Entscheidung

Aufhorchen lässt in diesem Zusammenhang ein Urteil des **OLG Oldenburg** vom 8.11.2013 (Az.: 6 U 50/13). In dem Fall hatte eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts unter mehreren Gesichtspunkten Haftungsansprüche gegen ihren ehemaligen Alleinvorstand geltend gemacht. Ein zentraler Vorwurf lautete, der Vorstand habe trotz eines Beschlusses des stiftungseigenen Kontrollorgans, wonach lediglich ein Drittel des Stiftungskapitals in nicht mündelsicheren Papieren angelegt werden durfte, zugelassen, dass – zum Schaden der Stiftung – ein weit größerer Teil des Stiftungskapitals von beauftragten Banken in Aktien, Aktienfonds und -optionen sowie Hedgefonds investiert worden sei. Das Gericht hielt die Klage in diesem Punkt für begründet und sprach der Stiftung einen Schadensersatzanspruch gegen den Vorstand zu. Es sah allerdings ein Mitverschulden bei der Stiftung, da das Kuratorium trotz Kenntnis der Umstände lange Zeit nicht eingeschritten war.

## Haftungsmaßstab

Die genannte Entscheidung verdeutlicht, dass eine gewissenhafte Verwaltung des Stiftungsvermögens zu den „Kardinalpflichten“ eines Stiftungsvorstandes gehört. Verstößt der Stiftungsvorstand gegen diese Amtspflicht, hat er für einen eingetretenen Schaden grundsätzlich auch bei nur leichter Fahrlässigkeit einzustehen. Anders ist dies nur, wenn die Stiftungssatzung eine Haftungserleichterung vorsieht oder ausnahmsweise das gesetzliche Haftungsprivileg aus §§ 31a, 86 BGB greift. Das gesetzliche Haftungsprivileg beschränkt die Innenhaftung von Stiftungsvorständen, die unentgeltlich bzw. für eine jährliche Vergütung von höchstens 720 Euro tätig sind, auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln. Aufgrund der engen Tatbestandsvoraussetzungen stellt die Haftungserleichterung allerdings gerade bei Vorständen größerer Stiftungen einen Ausnahmefall dar. Wie das OLG Oldenburg bestätigt hat, können sich Stiftungsvorstände grundsätzlich auch nicht damit exkulpieren, dass Dritte, z. B. Banken, mit dem Vermögens-

management betraut worden seien. Stiftungsvorstände sollten vor diesem Hintergrund Maßnahmen des Vermögensmanagements stets genau im Blick behalten.

## Haftungsprävention

Stiftungen stehen grundsätzlich alle Anlageformen offen, soweit die Satzung oder geltende (ggf. aufsichtsrechtliche) Anlagevorgaben nichts Abweichendes vorsehen. Unabhängig aber von dem möglichen Anlagespektrum muss ein Stiftungsvorstand zur Haftungsprävention gewissenhaft die mit dem avisierten Investment verbundenen Risiken evaluieren. Zudem muss er prüfen, ob das Portfolio insgesamt etwaige Anlagevorgaben einhält und mit Blick auf den geltenden Vermögenserhaltungsgrundsatz risikogemessen ist. Überspannte Risiken, welche die dauerhafte Leistungskraft der Stiftung bedrohen könnten, dürfen nicht eingegangen werden. Selbstverständlich ist, dass Maßnahmen der Vermögensanlage frei von Sonderinteressen ausschließlich zum Wohle der Stiftung getroffen und nur unter Einhaltung etwaig bestehender Zustimmungsvorbehalte umgesetzt werden dürfen. Weiter sollte sich ein Stiftungsvorstand zur Wahrung seiner Sorgfaltspflichten laufend über die Wertentwicklung getätigter Investments sowie etwaige Änderungen in deren Risikogeneigntheit informieren. Werden dann nicht nur geringfügige bzw. vorübergehende Wertverluste oder Risikoerhöhungen offenbar, ist zu prüfen, ob Gegenmaßnahmen angezeigt sind.



Martin Rücker  
Glade Michel Wirtz

## Fazit

Gerichtliche Inanspruchnahmen von Stiftungsorganen sind bislang selten geblieben. Jedoch ist im Zuge des wachsenden öffentlichen Interesses an der Arbeit von Stiftungen (und von Non-Profit Organisationen allgemein) zu erwarten, dass stiftungseigene Kontrollorgane ihre Überwachungspflichten zunehmend strenger ausfüllen. Wie die angesprochene OLG-Entscheidung zeigt, werden Anlageentscheidungen gegebenenfalls auch kritisch von Amtsnachfolgern überprüft. Stiftungsvorständen ist zu raten, die jeweils geltenden Vorgaben für das Vermögensmanagement streng zu beachten und Anlageentscheidungen nur auf Basis angemessener Information zu treffen. Die Entscheidungsgrundlagen sollten zu Beweis Zwecken dokumentiert werden. Damit Stiftungsvorstände ihren Organpflichten auch bei komplexeren Anlageentscheidungen gerecht werden können, ist ein professionelles und klar strukturiertes Vermögensmanagement von entscheidender Bedeutung. ■

## OLG setzt hohe Rechtskenntnis von Vorständen voraus

**VERTRAG MIT EIN-PERSONEN-GESELLSCHAFT** — Schließt eine AG Verträge mit den eigenen Vorstandsmitgliedern, wird sie dabei vom Aufsichtsrat vertreten (§ 112 AktG). Dies gilt nicht nur bei Vorstandsstellungsverträgen, sondern auch dann, wenn die AG einen Vertrag mit einer Ein-Personen-Gesellschaft schließt, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ein Vorstandsmitglied der AG ist. So hat das **OLG Saarbrücken** Anfang des Jahres entschieden (Urteil vom 22.01.2014, Az. 2 U 69/13; derzeit zur Revision beim BGH, Az. II ZR 63/14). Weil die Ein-Personen-Gesellschaft mit dem Vorstandsmitglied wirtschaftlich identisch sei, bestehe die abstrakte Gefahr einer Interessenkollision in gleichem Maße wie bei einem Vertragsschluss mit dem Vorstandsmitglied selbst. Im vorliegenden Fall war die AG nicht vom Aufsichtsrat, sondern vom Vorstand vertreten worden. Darin erkannte das OLG Saarbrücken eine Pflichtverletzung desjenigen Vorstandsmitglieds, mit dessen Ein-Personen-Gesellschaft der Vertrag geschlossen und das von der AG daraufhin auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden war.

2012 hatte das **OLG München** in einem anders gelagerten Fall eine wirtschaftliche Identität verneint. Damals war das Vorstandsmitglied nur zu knapp 25% an der Gesellschaft beteiligt, mit der die AG ein Geschäft schloss (Urteil vom 10.05.2012, Az. 14 U 2175/11).

In dem vom OLG Saarbrücken entschiedenen Fall hatte der Vorstand zwar vor Vertragsschluss Rechtsrat eingeholt. „Dadurch konnte sich das Vorstandsmitglied aber nicht entlasten, denn geprüft wurden nur die satzungsmäßigen Zustimmungspflichten des Aufsichtsrats, nicht aber dessen gesetzliche Vertretungsbefugnis“, erläutert **Julia Sitter**, Local Partner bei **White & Case**. Laut OLG Saarbrücken hätte sich wegen der wirtschaftlichen Identität von Vorstandsmitglied und Ein-Personen-Gesellschaft „aufdrängen“ müssen, dass es hier nicht ausreichen konnte, nur die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. „Das Gericht stellt damit hohe Anforderungen an den Vorstand und dessen Rechtskenntnis“, so Sitter weiter. „Es wird nicht nur verlangt, dass ein Organmitglied ohne juristische Vorbildung die Stellungnahme seines Rechtsberaters beurteilen kann, sondern es muss auch in der Lage sein, eine unklare Rechtslage als solche zu erkennen und den richtigen Prüfungsauftrag zu erteilen.“ Im Zweifel müsse der Vorstand mit seinem Rechtsanwalt die maßgebende Fragestellung gemeinsam erarbeiten. ■

### TRANSFERMARKT

**Dentons** Restrukturierungsteam wächst: Seit dem 1. August arbeitet **Michael Seppelt** als Sozios in Berlin. Der 38-Jährige kommt von **KPMG** und wird sich neben Restrukturierungsthemen auch mit Steuerrecht befassen. Zeitgleich ernennt Dentons **Richard Singer** zum neuen Chief

Operating Officer für Europa. Singer kommt von **White & Case** und wird von Prag aus arbeiten. Bei White & Case war Singer zuletzt als Leiter des Bereichs „Strategische Projekte in der EMEA Region“ tätig. + + + **Peter Dieners** wird mit Wirkung zum 1. September neuer Managing Partner der deutschen Sozietät von **Clifford Chance**. Der bisherige Leiter der Corporate-Praxis folgt auf **Andreas Dietzel**, dessen Amtszeit nach vier Jahren abläuft. + + + **White & Case** verstärkt Bank Finance Team: Zum 1. Oktober wird **Sibylle Münch** Counsel am Frankfurter Standort. Münch ist Expertin für Unternehmens- und Akquisitionsfinanzierungen und kehrt nach einjähriger externer Tätigkeit zu White & Case zurück. + + + **Taylor Wessing** verstärkt Brazil Group: **Denison Caldeiron**, bisher bei **Heuking Kühn** in Frankfurt, wechselt zum 11. August in das Münchner Taylor Wessing-Büro. Caldeiron ist in Brasilien sowie in Portugal als Rechtsanwalt zugelassen.

### SO GEHT ES WEITER

— Am 20.8.2014 soll das **Oberlandesgericht Frankfurt** in einem Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) über Schadensersatzklagen gegen die **CorealCredit Bank AG** entscheiden (Az. 23 Kap 1/08). Geklagt hat eine Reihe von Anlegern, die zwischen 1997 und 2006 bei der CorealCredit Genussscheine erworben hatten. CorealCredit hatte in 2001 und 2002 rd. 1,23 Mrd. Euro Verlust durch Zinsderivatgeschäfte gemacht – weit mehr als die Bank tragen konnte und ohne dafür entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Bank machte frühere Vorstände für diese Verluste verantwortlich und verklagte sie auf Schadensersatz. Dazu gab sie im Januar 2006 eine Ad-hoc-Mitteilung heraus, in der sie zudem ankündigte, die Genussscheingläubiger an den Verlusten zu beteiligen. Dies geschah in Höhe von knapp 360 Mio. Euro. Die mehr als 20 Kläger, für die nun die **Conrad Holding SE** als Musterklägerin auftritt, behaupten, dass sie nach 2001 keine Genussscheine mehr erworben bzw. ältere Genussrechte sogleich verkauft hätten, wenn sie gewusst hätten, dass ihnen ein solcher Verlust droht. Sie seien durch die Ad-hoc-Mitteilung darüber viel zu spät informiert worden. Das OLG soll nun feststellen, ob die Bank Insiderinformationen, die die Pflichtverletzungen früherer Vorstände und die Verluste aus den Zinsderivatgeschäften betreffen, zu spät veröffentlicht hat. „Die Beteiligung an Verlusten gehört zum Wesen von Genussscheinen“, erklärt **Tatjana Schroeder**, Partnerin bei **SKW Schwarz** in Frankfurt. „Wer sein Geld in Genussscheinen anlegt, muss daher grundsätzlich immer damit rechnen, nicht nur Gewinne mitnehmen zu können, sondern auch für Verluste des Emittenten mit gerade stehen zu müssen.“ In dem Verfahren werde entscheidend sein, inwieweit den Genussscheingläubigern konkret wesentliche Informationen zu dem Verlustrisiko vorenthalten wurden. „Generell müssen börsennotierte Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz den Markt unverzüglich über alle kursrelevanten Umstände informieren“, so Schroeder. „Für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch ist allerdings nicht nur entscheidend, inwiefern die Ad-hoc-Mitteilung der Bank rechtzeitig erfolgt ist, sondern auch, ob sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Verlusten der Anleger steht.“